



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	28.01.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 56/08
Dokumenttyp:	Beschluss und Teil-Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 5 ArbEG, § 6 ArbEG, § 9 Abs. 2 ArbEG, § 15 Abs. 2 ArbEG, § 22 Satz 2 ArbEG, § 43 Abs. 3 Satz 1 ArbEG n. F.		
Stichwort:	Übertragung von Rechten an Dienstleistungen durch Assignments		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. An einer Dokumentation, die der ordnungsgemäßen Meldung im Sinne der Haftetikett-Entscheidung des BGH vergleichbar ist, fehlt es, wenn der Arbeitgeber gegenüber dem US-Patentamt nicht alle an der Entwicklung der Dienstleistung beteiligten Erfinder benannt, sondern es fälschlicherweise unterlassen hat, den einen der Miterfinder zu benennen.
2. Der Arbeitgeber kann eine Dienstleistung insbesondere weder durch ihre Anmeldung zur Erteilung eines Schutzrechts in Inland noch durch ihre Benutzung konkludent unbeschränkt in Anspruch nehmen.
3. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Vertrag die Übertragung der Rechte an einer Dienstleistung, die der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht ordnungsgemäß nach § 5 ArbEG gemeldet hat, dann verzichtet der Arbeitgeber durch seine auf den Übertragungsvertrag bezogene Willenserklärung zugleich auf die Einhaltung der Formvorschriften des § 5 Abs. 1 ArbEG, so dass § 22 Satz 2 ArbEG der vertraglichen Übertragung einer vom Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß gemeldeten Dienstleistung nicht entgegensteht.
4. Für einen Schluss auf eine konkludente Erfindungsübertragung von dem Erfinder auf den Arbeitgeber können nur Aktivitäten des Arbeitnehmererfinders, die über seine Mitwirkungspflicht aus § 15 Abs. 2 ArbEG hinausgehen, Indiz für seinen Rechtsübertragungswillen sein. Der Arbeitnehmererfinder, der ein Assignment

unterschreibt, mit dem er die Rechte an seiner Dienstleistung für die USA auf den Arbeitgeber überträgt, ohne dazu mangels unbeschränkter Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber nach § 15 Abs. 2 ArbEG verpflichtet zu sein, weil der Arbeitgeber, anders als bei der Inlandanmeldung erst nach unbeschränkter Inanspruchnahme der Dienstleistung zu Auslandsanmeldungen berechtigt ist, handelt mit Erklärungsbewusstsein, weil er bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Erklärung seines Willens zur Übertragung der Rechte an der Erfindung aufgefasst werden kann.

5. Überträgt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Rechte an einer Dienstleistung, die der Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß nach § 5 ArbEG gemeldet und die der Arbeitgeber nicht unbeschränkt nach § 6 ArbEG in Anspruch genommen hat, ist im Zweifel vereinbart, dass die Arbeitsvertragsparteien die Dienstleistung so behandeln und insbesondere so vergüten wollen, als hätte der Arbeitgeber die Erfindung unbeschränkt in Anspruch genommen. Für die Bemessung der Vergütung des Arbeitnehmers gelten in einem solchen Fall die in § 9 Abs. 2 ArbEG genannten Bemessungskriterien einschließlich des Anteilsfaktors, die die Vergütungsrichtlinien konkretisieren.